

13. Anhang:

Weisungen zur Benützung der Spielfelder (Haupt- und Nebenspielfelder, Kunstrasenplatz)

Um eine reibungslose Abwicklung des Trainings- und Meisterschaftsbetriebs zu gewährleisten, erlässt die Kommission für die Benützung öffentlicher Anlagen nachstehende Weisung:

1. Die erstellten, genehmigten und angeschlagenen Termin- und Trainingspläne müssen unbedingt eingehalten werden.
2. Die Benützer der Rasenfelder und des Kunstrasenplatzes, inklusive Installationen, der technischen Einrichtungen und der Mobilien sind verpflichtet, dieselben sachgerecht und mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
3. Nach Trainings- oder Spielende sind die mobilen Fussballtore ausserhalb des Platzes zu deponieren. Beim Kunstrasenplatz sind die Tore ebenfalls vom Platz zu entfernen. Dies gilt für diejenigen Mannschaften, die als letzte die jeweiligen Plätze benützt haben.
4. Der Kunstrasen darf nur mit sauberen Nockenschuhen bzw. Turnschuhen betreten werden. Für die Einhaltung dieser Regelung sind die Trainer oder Betreuer verantwortlich.
5. Auf dem Kunstrasenplatz dürfen keine Rauch-, Esswaren oder Getränke konsumiert werden. Die Trainer und Betreuer sind dafür verantwortlich, dass dieses Verbot bei einem Training oder Spiel eingehalten wird. Nötigenfalls müssen die Zuschauer vom Trainer oder Betreuer ebenfalls auf dieses Verbot hingewiesen werden. Ausgenommen sind Verpflegung und Getränke während den Spielpausen bzw. Spieleinheiten.
6. Getränke in Glasverpackungen sind verboten.
7. Die zuletzt anwesende Mannschaft hat unmittelbar nach der Benützung der Anlage die Lichter auf den Plätzen und Räumlichkeiten zu löschen und die Türen zu schliessen.
8. Die Kabinen und Duschräume sind so sauber wie möglich zu hinterlassen. Die Trainer und Betreuer haben darauf zu achten, dass die Kabinen nach Trainings- oder Spielende nicht mit den Fussballschuhen betreten werden. Die Reinigung der Schuhe hat ausschliesslich bei der Schuhwaschanlage zu erfolgen. Die Schuhwaschanlage ist nach Gebrauch sofort auszuschalten.

9. Am Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Fronleichnam, Allerheiligen sowie vom 1. Dezember bis und mit 6. Januar bleiben die Sportanlagen Rheinau geschlossen.
10. Im gesamten Sportplatzgebäude ist Rauchverbot.
11. Bei extremen Witterungsverhältnissen (z. B. gefrorenem Kunstrasen/Schneefall) kann der Sportplatzwart nach Rücksprache mit der Gemeindevorsteherung die Anlagen ganz oder teilweise sperren.
12. Bei schneebedecktem Kunstrasen (bis 5 cm) muss von den Mannschaften das Kunstrasenfeld mit den Schneeschaufeln vor jedem Training und Spiel selbst geräumt werden. Die Schneeschaufeln sind beim Sportplatzgebäude deponiert.
13. Die Rasenspielfelder sind bei normalen Witterungsverhältnissen ab dem 15. März für die Mannschaften offen. Bei unsicheren Wetterverhältnissen entscheidet der Platzwart, ob die Rasenplätze bespielbar sind. Grundsätzlich sind immer die Weisungen des Platzwartes zu befolgen. Mannschaften mit einem früheren Meisterschaftsstart können nach Absprache mit dem Platzwart den Rasen ab dem 1. März benutzen.

Wir danken allen Vereinsverantwortlichen, Trainern, Betreuern, Spielerinnen und Spielern für die Einhaltung der vorgenannten Weisungen.

Balzers, April 2012

Kommission für die Benützung öffentlicher Anlagen